

**5. Satzung zur Änderung der Allgemeinen Prüfungsordnung
an der Technischen Hochschule Deggendorf
Vom 15. März 2020**

Aufgrund von Art. 13 Abs. 2 Satz 2, 58 Abs. 1, 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (BayRS 2210-1-1-K), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 186 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98), erlässt die Technische Hochschule Deggendorf folgende Satzung:

§ 1 Änderungen

Die Allgemeine Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Deggendorf vom 04.10.2013, in der Fassung vom 10.10.2018, wird – wie folgt – geändert:

- (1) Die §§ 5 bis 7 und § 10 werden aufgehoben.
- (2) Stattdessen gilt folgende Regelung:

¹Der Prüfungsausschuss kann allgemeine Ausnahmen von einzelnen prüfungsrechtlichen Bestimmungen der APO zulassen, um einen weiteren ordnungsgemäßen Studienverlauf für die Studierenden gewährleisten zu können und unangemessene Härten zu vermeiden. ²Die Prüfungskommissionen sind an den Rahmen der Festlegungen des Prüfungsausschusses gebunden, es sei denn weitere studiengangbezogene Notwendigkeiten erfordern es, dass sie allgemein oder für den Einzelfall Ausnahmen von einzelnen Bestimmungen in den Studien- und Prüfungsordnungen zulassen, um u.a. unangemessene Härten zu vermeiden und reibungslose Prüfungsabläufe sicherzustellen.

**§ 2
Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Die Änderung tritt mit Wirkung zum 15. März 2020 in Kraft. Sie tritt am 30.09.2020 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Technischen Hochschule Deggendorf im Umlaufverfahren vom 14.04.2020, und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Vize-Präsidenten der Technischen Hochschule Deggendorf vom 14.04.2020.



Prof. Waldemar Berg
Vize-Präsident

Die Satzung wurde am 14.04.2020 in der Technischen Hochschule Deggendorf niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 14.04.2020 durch Aushang bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 14.04.2020.